

MuKEn 2025

Stellungnahme/Beurteilung

Avis / Evaluation

Kommentar von (Verband, Behörde) Commentaire de (association, autorité)	EIT.swiss
Rückfragen bei: Name, Vorname, Firma, Adresse, Tel., E-Mail Renseignements chez: Nom, Prénom, Entreprise, Adresse, Tél., courriel	Rupp, Michael, EIT.swiss, Limmatstrasse 63, 8005 Zürich, 044 444 17 06, michael.rupp@eit.swiss
Datum Date	24.10.2024

Lauf-Nr.	Modul Module	Artikel Article	Absatz Alinéa	Vorgeschlagene Textänderung Modification de texte proposée	Kommentar (Begründung für Änderung) Commentaire (justification de la modification)
	Anfangstext	Kap. 2		Neue Gebäude weisen generell eine hohe Energieeffizienz auf. Bei ungenügend-wärmedämmten Gebäuden muss die Energieeffizienz verbessert werden. Bei Gebäuden mit zu hohem Energieverbrauch, z. B. aufgrund ungenügender Dämmung, Betriebsoptimierung oder Gebäudeautomation muss die Energieeffizienz verbessert werden.	Die aktuelle Formulierung ist zu einseitig und setzt den Fokus hauptsächlich auf die Wärmedämmung. Es braucht eine gesamtheitliche Betrachtung des Gebäudes bei der Verbesserung der Energieeffizienz.
	Basis_Teil_C	Art. 1.21		Neubauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1) mit mindestens 2000 m2 EBF mit einer thermischen und elektrischen Nennleistung im Gebäude von insgesamt mindestens 70 kW sind mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, die folgende Überwachungsfunktionen aufweisen:	Einrichtungen zur Gebäudeautomation sollen nicht nur auf Nicht-Wohnbauten (ab Kat. III SIA 380/1) beschränkt werden. Da der Energieverbrauch je nach Nutzung sehr unterschiedlich ist, ist die Messgrösse EBF nicht sinnvoll (z. B. bei Kat. I Strafanstalten, Alters- und Pflegeheime vs. "gewöhnlich" genutztes Mehrfamilienhaus). Die Anschlussleistung (Strom und thermisch in Summe) ist eine bekannte Grösse. Ab 70 kW werden auch Wohngebäude mit drei bis vier Einheiten erfasst.
	Basis_Teil_G	Art. 1.40	Abs. 1	Bei Neubauten, Umbauten und Umnutzungen mit einer thermischen und elektrischen Nennleistung im Gebäude von insgesamt mindestens 70 kW muss die Einhaltung der Grenzwerte für den jährlichen jährlichen Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung EL gemäss SIA 387/4 «Elektrizität in Gebäuden - Beleuchtung: Berechnung und Anforderungen», Ausgabe 2023, nachgewiesen werden. Davon ausgenommen sind Wohnbauten oder Teile davon.	Da der Energieverbrauch je nach Nutzung sehr unterschiedlich ist, ist die Messgrösse EBF nicht sinnvoll (z. B. bei Kat. I Strafanstalten, Alters- und Pflegeheime vs. "gewöhnlich" genutztes Mehrfamilienhaus). Die Anschlussleistung (Strom und thermisch in Summe) ist eine bekannte Grösse. Ab 70 kW werden auch Wohngebäude mit drei bis vier Einheiten erfasst. Gerade bei Neubauten ist nicht ersichtlich, weshalb Wohnbauten oder Teile davon von dieser Regelung ausgenommen werden sollen.
	Basis_Teil_M	Art. 1.53	Abs. 4	Kantoneigene Gebäude sind wenn technisch sinnvoll und machbar bis spätestens mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation gemäss Art. 1.21 Abs. 1 lit. a-g auszurüsten.	Die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand soll sich nicht nur auf die Stromproduktion und Dämmung, sondern auch auf die Betriebsoptimierung und Gebäudeautomation beziehen.
	Modul_07	Art. 7.1	Abs. 2	In Wohnbauten mit einer thermischen und elektrischen Nennleistung im Gebäude von insgesamt mindestens 70 kW ist innerhalb von fünf Jahren nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro, und Gebäudeautomation auszuführen.	Betriebsoptimierungen machen auch in Wohnbauten (vor allem in grösseren MFH) Sinn. Weshalb sich diese hier nur auf Nichtwohnbauten begrenzt, ist nicht ganz nachvollziehbar. Aufgrund der Dimensionierung muss diese allerdings nicht in der gleichen Häufigkeit erfolgen wie bei Nichtwohnbauten.
	Modul_15	Art. 15.2	Abs. 1	d. bedarfsgeregelte Beleuchtungsanlagen im Innen- und Aussenbereich (inkl. Verkehrsflächen) bei Gebäuden ab einer Nennleistung von mindestens 70 kW bei Nichtwohnbauten (SIA Kat. III-XII) ab 1'000 m2 beleuchtete Fläche	Der Energieverbrauch ist je nach Nutzung der Gebäude unterschiedlich. Die EBF ist deshalb keine ideale Grösse (z. B. bei Kat. I Strafanstalten, Alters- und Pflegeheime vs. "gewöhnlich" genutztes Mehrfamilienhaus). Die Anschlussleistung (Strom und thermisch in Summe) ist eine bekannte Grösse. Ab 70 kW werden auch Wohngebäude mit drei bis vier Einheiten erfasst.
	Modul_15	Art. 15.2	Abs. 1	e. bedarfsgeregelte Beleuchtungsanlagen bei MFH (SIA Kat. I) für die Verkehrsflächen ausserhalb der einzelnen Wohneinheiten.	Die bedarfsgeregelte Beleuchtung soll sich nicht nur auf Verkehrsflächen, sondern auch auf Ein- und Zugänge beziehen (deshalb die Ergänzung "Innen- und Aussenbereich").

